

## Bestellformular Regionale Datenpakete

(Stand 1. Jänner 2026)

An die  
Bundesanstalt Statistik Österreich  
Direktion Raumwirtschaft – Bereich Register, Geoinformation  
Guglgasse 13, 1110 Wien  
Email: [geoinformation@statistik.gv.at](mailto:geoinformation@statistik.gv.at)  
Tel: + 43 (1) 71128-7121

### Datennutzer:in:

Offizieller Firmenname:  
Vor- und Zuname:  
Adresse:

Telefonnummer (inkl. DW):  
Kontakt – E-Mail-Adresse:

### Rechnungsadresse (wenn abweichend zur Adresse des Datennutzer:in):

Offizieller Firmenname:  
UID-Nr. (bei Bestellungen ab € 10.000,-):  
Vor- und Zuname:  
Adresse:

Rechnungs – E-Mail-Adresse:

*Statistik Austria versendet gemäß gültigem Gesetz (BAO) alle Rechnungen per E-Mail nur noch an offizielle, auch dem Finanzamt bekannte Mailboxen. Geben Sie uns dafür bitte eine E-Mail-Adresse bekannt, die ihrerseits auch beim Finanzamt hinterlegt wurde.*

Hiermit bestelle ich **folgende Datenpakete (Preise<sup>1</sup> in €)**

<b>Paketpreise für Österreich in € Interne oder ausschließlich wissenschaftliche Nutzung</b>	<b>Zeitstand</b>	<b>Gemeinden</b>	<b>Postleitzahl</b>	<b>Zählsprengel</b>	<b>Zählsprengel (einzeln)</b>
Paket Fallzahlen - Register		0,-	114,-	377,-	0,06
Paket Bevölkerungsstand		223,-	208,-	829,-	0,14
Paket Gebäude und Wohnungsregister		0,-	341,-	1356,-	0,23
Paket Fallzahlen - Abgestimmte Erwerbsstatistik		183,-	170,-	678,-	0,12
Paket Demographie, Erwerbsstatus und Bildung		426,-	397,-	1582,-	0,27
Paket Haushalte und Familien		568,-	530,-	2110,-	0,36
Paket Pendeln		243,-	227,-	904,-	0,15
Paket Tagesbevölkerung		142,-	132,-	527,-	0,09
Paket Gebäude- und Wohnungszählung		527,-	492,-	1959,-	0,33
Paket Integrierte Lohn- und Einkommensteuer – Personen		509,-	495,-	1115,-	0,25
Paket Integrierte Lohn- und Einkommensteuer – Haushalte		509,-	495,-	1115,-	0,25
Paket Registerzählung – Fallzahlen		223,-	208,-	829,-	0,14
Paket Arbeitsstättenzählung		405,-	379,-	1507,-	0,26
<b>Preise für eine Fallzahl oder ein Merkmal</b>					
Fallzahl		96,-	95,-	150,-	0,12
Merkmal		116,-	113,-	223,-	0,18
Merkmal aus den Paketen der Integrierten Lohn- und Einkommensteuer		344,-	341,-	451,-	0,21

Die Summe der Bestellungen muss mind. 118€ betragen.

Bei Bestellung von Zählsprengel-Teilgebieten oder Merkmalen, bitte die gewünschte Auswahl angeben:

**Zwischensumme: €**

<sup>1</sup> Die angegebenen Preise sind ab 1. Jänner 2026 bis zur Auflage eines Bestellformulars späteren Datums gültig.



# Nutzungsbedingungen für Regionale Datenpakete (Stand 1. April 2022)

---

## 1. Allgemeines

### 1.1. Nutzungsbewilligung

Die Bundesanstalt Statistik Österreich überträgt dem Datenbenützer hinsichtlich der den Gegenstand dieser Nutzungsbedingungen bildenden Daten eine nicht ausschließliche Werknutzungsbewilligung. Diese Werknutzungsbewilligung ist nicht übertragbar. In keinem Fall darf der Datenbenützer eine De-Anonymisierung der Daten, eine Umlegung der Daten auf einzelne Einheiten (z.B. Personen, Haushalte, Gebäude, Wohnungen, Arbeitsstätten, ...) oder eine Disaggregation auf Einzeldaten-Ebene versuchen, bereits der Versuch einer solchen Nutzung würde eine missbräuchliche Verwendung der zur Verfügung gestellten Daten darstellen.

### 1.2. Hinweispflicht auf die Urheberschaft

Der Datenbenützer ist verpflichtet, auf allen Kopien der Originaldaten sowie auf allen Folgeprodukten in geeigneter Form auf die Urheberrechte und verwandten Schutzrechte der Bundesanstalt Statistik Österreich hinzuweisen. Bei Veränderung der Dateninhalte in Folgeprodukten ist an geeigneter Stelle ein Hinweis anzubringen, dass die verwendeten Inhalte bearbeitet wurden.

### 1.3. Nutzungsvereinbarung

- (1) Für die Nutzung von Daten auf Basis der Regionalen Einheiten ist eine Nutzungsvereinbarung zwischen der Bundesanstalt Statistik Österreich und dem Datenbenützer erforderlich.
- (2) Die Nutzung der übergebenen Daten ist erst nach Übermittlung der vorliegenden ausgefüllten und unterzeichneten Nutzungsbedingungen an die Bundesanstalt Statistik Österreich durch den Datenbenützer zulässig.
- (3) Der Bundesanstalt Statistik Österreich steht im Fall des Zuwiderhandelns gegen diese Nutzungsvereinbarung das Recht zu, diese mit sofortiger Wirkung zu kündigen. Der Auftragnehmer ist nach Kündigung der Nutzungsvereinbarung verpflichtet, auf Verlangen der Bundesanstalt Statistik Österreich sämtliche Daten, die auf den überlassenen Daten aufbauen sowie die zugrundeliegenden Originaldaten zu löschen. Die Bestimmungen über die Konventionalstrafe in Pkt. 3 dieser Nutzungsbedingungen werden von einer solchen Kündigung nicht berührt.

### 1.4. Haftung des Datenbenützers

Bei vereinbarungswidrigen Nutzungshandlungen ist der Datenbenützer für einen der Bundesanstalt Statistik Österreich entstandenen Schaden voll ersatzpflichtig. Der Datenbenützer haftet für die rechtswirksame Überbindung der Haftung an seine Kunden.

Mit der rechtswirksamen Überbindung der Haftung an seinen Kunden (Datenendbenützer) ist der Datenbenützer von der Haftung für vereinbarungswidrige Nutzungshandlungen dieses Kunden befreit.

### 1.5. Informationspflicht des Datenbenützers

Der Datenbenützer ist verpflichtet, alle für die Festlegung des anzuwendenden Nutzungsrechtes erforderlichen Angaben sowie alle Änderungen, die zur Anwendung eines anderen Nutzungsrechtes führen, der Bundesanstalt Statistik Österreich schriftlich mitzuteilen. Gegebenenfalls erfordert dies eine neue schriftliche

Nutzungsvereinbarung. Die erforderlichen Angaben sind den Bestellformularen der Bundesanstalt Statistik Österreich zu entnehmen.

### **1.6. Be- und Verarbeitung der Daten durch einen Dienstleister**

Zur Bearbeitung der Daten ist es dem Datenbenützer gestattet, die Daten der Bundesanstalt Statistik Österreich an einen Dienstleister weiterzugeben. Der Dienstleister darf die Daten nur für die Erfüllung eines konkreten Auftrages verwenden. Eine über den unmittelbaren Auftrag hinausgehende Nutzung der Daten ist nicht zulässig. Eine diesbezügliche Verpflichtungserklärung ist vom Datenbenützer und von seinem / seinen Dienstleister/n zu unterzeichnen. Die Haftung für einen etwaigen Missbrauch der Daten liegt beim Datenbenützer. Der Dienstleister hat nach Abschluss der beauftragten Arbeiten die Daten bei sich vollständig zu löschen.

### **1.7. Kopien des Datenbestandes**

Die Anfertigung von Kopien des Datenbestandes ist nur zum Zwecke der Datensicherung und im Rahmen der vereinbarten Nutzungsbedingungen gestattet.

### **1.8. Nutzungsentgelte**

Die Höhe des Nutzungsentgeltes hängt vom Nutzungsrecht (interne oder ausschließlich wissenschaftliche Nutzung, kommerzielle Nutzung ohne Wiederverkauf, kommerzielle Nutzung mit Wiederverkauf) ab. Siehe hierzu die Punkte 2.1 bis 2.3.

## **2. Nutzungsrecht**

### **2.1. Interne oder ausschließlich wissenschaftliche Nutzung**

- (1) Dieses Nutzungsrecht ermöglicht dem Datenbenützer ausschließlich eine Nutzung der Daten für interne oder ausschließlich wissenschaftliche Zwecke. Die Daten oder daraus abgeleitete Folgeprodukte dürfen weder entgeltlich noch unentgeltlich an Dritte weitergegeben werden. Nicht mitumfasst als Folgeprodukt ist die Veröffentlichung von Projektergebnissen im Rahmen ausschließlich wissenschaftlicher Nutzung, soweit dabei keine den Nutzungsbedingungen unterliegenden Daten veröffentlicht werden.
- (2) Werden die Daten an einen Dienstleister des Datenbenützers zur Bearbeitung weitergegeben und die Ergebnisse nur intern durch den Vertragsnehmer genutzt, so ist dies gemäß Punkt 1.6 statthaft.
- (3) Für Gebietskörperschaften ist eine interne Nutzung (beinhaltet auch die Integration in nicht kommerzielle Anwendungen) nur gegeben, sofern sie im Rahmen der behördlichen Tätigkeit anfallen. Die Verwendung in Bereichen der Privatwirtschaftsverwaltung ist nicht gestattet.
- (4) Werden die Daten zu gleichen Teilen für die behördliche Tätigkeit als auch im Bereich der Privatwirtschaftsverwaltung genutzt, so ist dies statthaft, wenn keine kommerzielle Weitergabe durch die Privatwirtschaftsverwaltung erfolgt.
- (5) Für die interne oder ausschließlich wissenschaftliche Nutzung gelten die Preise laut gültigem Verrechnungsschema.

### **2.2. Kommerzielle Nutzung ohne Wiederverkauf**

- (1) Eine kommerzielle Nutzung ohne Wiederverkauf der Daten liegt dann vor, wenn Folgeprodukte des Datenbenützers der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden unabhängig davon, ob der Datenbenützer damit einen Gewinn erzielt. Eine kommerzielle Nutzung ohne Wiederverkauf umfasst auch Analysen bzw. Auswertungen für Dritte.

- (2) Es ist vom Datenbenützer sicherzustellen, dass Dritten das Ableiten (Extrahieren) von (Original-) Daten nicht möglich ist.
- (3) Für die kommerzielle Nutzung ohne Wiederverkauf ist gegenüber der internen oder ausschließlich wissenschaftlichen Nutzung zusätzlich ein Aufschlag von 40 % des Preises laut gültigem Verrechnungsschema zu bezahlen.

### **2.3. Kommerzielle Nutzung inklusive Wiederverkauf**

- (1) Eine kommerzielle Nutzung inklusive Wiederverkauf liegt vor, wenn die Daten unverändert weiterverkauft oder in einem analogen oder digitalen Folgeprodukt (durch weitergehende Be- oder Verarbeitung des Datenbenützers) weitergegeben oder weiterverkauft werden.
- (2) Für dieses Nutzungsrecht ist für den Erstankauf einmalig der Preis für die kommerzielle Nutzung ohne Wiederverkauf laut gültigem Verrechnungsschema zu entrichten, zuzüglich je Weitergabe an einen End-Datenbenützer 50% des Erstankaufs-Preises laut gültigem Verrechnungsschema zum Zeitpunkt des Erstankaufs. Bei der Lizenzierung der Daten für Nutzung gemäß 2.2 und 2.3 ist der Ankauf für die Nutzung gemäß 2.3 in 2.2 inkludiert, sofern der Ankauf dieselben Datenpakete betrifft. Das Datenpaket muss sohin nur einmal angekauft werden.
- (3) Der Datenbenützer hat der Bundesanstalt Statistik Österreich quartalsweise eine Liste der End-Datenbenützer zu übermitteln. Der Bundesanstalt Statistik Österreich steht das Recht zu, den End-Datenbenützern die Datennutzung binnen drei Werktagen nach Erhalt der Bekanntgabe unter Angabe von schwerwiegenden Gründen zu untersagen.
- (4) Die Weitergabe oder der Verkauf der Daten durch den End-Datenbenützer ist nicht gestattet. Der Datenbenützer verpflichtet sich, diese Bestimmung den End-Datenbenützern ausdrücklich in seinen Verträgen mit diesen zu überbinden.
- (5) Der Bundesanstalt Statistik Österreich wird zum Zweck der Kontrolle ein Einschaurecht in die Bücher des Datenbenützers und ein Recht auf Kontrolle der EDV-Anlagen des Datenbenützers eingeräumt. Der Datenbenützer ist verpflichtet, Einsicht und Kontrolle binnen fünf Werktagen nach schriftlicher Aufforderung durch die Bundesanstalt Statistik Österreich zu ermöglichen und den Zutritt zu sämtlichen Geschäftsräumlichkeiten zu gewähren.
- (6) Im Falle des Verstoßes gegen diese Vereinbarung seitens des Datenbenützers dürfen die Daten nicht mehr genutzt werden und diese sind vom Datenbenützer unverzüglich zu löschen.

### **3. Konventionalstrafe**

- (1) Für den Fall eines Verstoßes gegen die Punkte 1.1, 1.4, 1.5, 2.1 und 2.2 dieser Nutzungsbedingungen, oder der nicht fristgerechten Gewährung des Einschaurechts nach Punkt 2.3 dieser Nutzungsbedingungen, verpflichtet sich der Datenbenützer zur Zahlung einer nicht dem richterlichen Mäßigungsrecht unterliegenden Konventionalstrafe in der Höhe von 100 % der Summe der ursprünglich erworbenen Nutzungsrechte je Verstoß. Für den Fall, dass der End-Datenbenützer im Falle einer Werknutzungsbewilligung nach Punkt 2.3 dieser Nutzungsbedingungen Daten vereinbarungswidrig weitergibt, hat dieser eine Konventionalstrafe in der vorstehenden Höhe zu bezahlen.
- (2) Aus der Zahlung dieser Konventionalstrafe erwächst dem die Daten unberechtigt Nutzenden keine Nutzungsbewilligung.